



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Herrn
Dr. Christoph Engelhardt
Hüterweg 12c
85748 Garching

Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0

Telefax 0228 99 721-29 90

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Pr/Presse – 20 60 12 – 105/2013

Durchwahl
1037

Bonn, den

Ihr Schreiben vom 25. September 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Engelhardt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.09.2013 und für Ihre E-Mail vom 08.10.2013.

Sie baten das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), den Planfeststellungsbeschluss zu Stuttgart 21 aufzuheben und einen vorübergehenden Baustopp zu verfügen. Vom Bundesrechnungshof (BRH) forderten Sie, beim EBA anzufragen, wie Ihre Argumente dort fachlich bewertet werden. Sie baten den BRH zudem, Ihnen mitzuteilen, inwieweit die übersandten Informationen prüfenswert seien.

Sie erklären, dass Stuttgart 21 eine Kapazität von etwa 32 Zügen pro Stunde haben werde. Aktuell bewältigt der Stuttgarter Hauptbahnhof bis zu 38 Züge pro Stunde. Aus Ihrer Sicht sei es fraglich, ob der Nutzen dieses Vorhabens überhaupt die Verwendung öffentlicher Mittel rechtfertige.

Wie Ihnen durch die Medien bereits bekannt ist, prüft der BRH derzeit unter anderem das Vorhaben Stuttgart 21. Ihre Anfrage zielt auf Auskünfte des BRH aus diesem Prüfungsverfahren. Der BRH kann Ihnen diese Auskünfte nicht zur Verfügung stellen. Dies hat folgende Gründe:

- Ihre Anregungen und Hinweise können zwar in Prüfungen des BRH einfließen. Erörterungen laufender Prüfungsverfahren mit anderen als den geprüften Stellen sind jedoch nicht vorgesehen.
- Der BRH erwägt, zu gegebener Zeit den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages einen Bericht über seine Prüfungserkenntnisse zu Stuttgart 21 zu übermitteln. Um einen derartigen Bericht erstellen zu können, müssen jedoch zunächst mehrere Teilprüfungen zu dem Gesamtvorhaben Stuttgart 21 abgeschlossen werden.
- Gemäß § 96 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung kann der BRH Dritten Auskünfte zu Prüfungsergebnissen gewähren, soweit ein *abschließend festgestelltes Prüfungsergebnis* vorliegt oder wenn Berichte *abschließend vom Parlament beraten wurden*. Dies ist derzeit nicht der Fall, da wie zuvor beschrieben mehrere Teilprüfungen noch offen sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Verständnis, dass wir Ihrem Informationsbegehren nicht nachkommen.

Mit Schreiben vom heutigen Tage hat der BRH das für Stuttgart 21 zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über Ihr Informationsbegehren informiert und einen Abdruck dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Raffauf